

KURZEXPERTISE (12/2023) – aktualisierte Fassung vom 07.12.2023

Kurzfristiges finanzielles Potential durch den Abbau umweltschädlicher Subventionen

Das Umweltbundesamt weist mehr als 40 umweltschädliche Subventionen mit einem Gesamtvolumen von über 65 Mrd. Euro pro Jahr aus. Davon lassen sich kurzfristig, d.h. bereits ab 2024, bis zu 24 Mrd. Euro pro Jahr abbauen. Die Lücke im Klima- und Transformationsfonds durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts lässt sich damit schließen.

Von Florian Zerzawy, Holger Bär, Simon Meemken, Matthias Runkel

Die Finanzlücke im KTF: seit dem 15. November fehlen 60 Mrd. Euro

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Überführung nicht genutzter **Kreditemächtigungen** aus der Corona-Pandemie und deren überjährige Nutzung im Rahmen des Klima- und Transformationsfonds (KTF) **verfassungswidrig** ist. Das Gericht bemängelte, dass der Zusammenhang zwischen den zu finanzierenden Maßnahmen und der Krisenbewältigung nicht ausreichend dargelegt wurde und das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 gegen die Grundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und der Fälligkeit verstößt.

Im KTF fehlen in den nächsten Jahren somit insgesamt **60 Mrd. Euro**, die eingesetzt werden sollten für Ausgaben zum Klimaschutz, zur Entlastung von Bürger*innen und energieintensiven Unternehmen sowie für sonstige Ausgaben, die nur indirekt oder nicht mit Klimaschutz zu tun haben.¹ Bereits vor dem Urteil gab es eine Finanzierungslücke beim Klimaschutz. Die über den Haushalt und KTF bereitgestellten öffentlichen Mittel liegen deutlich unter dem öffentlichen Finanzbedarf, der nötig wäre, die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen (FÖS 2023a).

¹ Letztere sind die höheren Investitionen in die Schiene (indirekt) bzw. die Ausgaben im Bereich Mikroelektronik, die keine Klimaschutzwirkung haben (Wissenschaftliche

Dienste des Deutschen Bundestages 2023). Für mehr Details, siehe (FÖS 2023a).

Tabelle 1: Wirtschaftsplan Klima- und Transformationsfonds (Stand: August 2023)

	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan (Mio. Euro)		
			2025	2026	2027
Einnahmen					
Erlöse gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)	7.298	8.187	10.746	12.855	12.821
Erlöse gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	8.631	10.930	12.905	16.397	21.852
Bundeszubeutung	0	0	0	0	0
Globale Mehreinnahme	5.952	9.300	5.200	5.200	5.200
Entnahme aus Rücklage	78.888	70.721	41.522	13.363	0
Einnahmen gesamt	100.769	99.138	70.373	47.815	39.873
Programmausgaben	35.958	57.616	57.010	49.685	47.502
darunter					
Gebäudförderung	16.878	18.901	15.912	13.468	12.382
EEG-Förderung, Zuschüsse stromintensive Unternehmen, Kompensation nach § 11 BEHG	3.343	15.721	16.889	15.897	15.000
Dekarbonisierung der Industrie und Hochlauf Wasserstoff	3.961	3.821	4.295	5.061	5.463
Elektromobilität, Umweltbonus, Zuschüsse Busse/Nutzfahrzeuge, Ladeinfrastruktur	5.579	4.669	4.007	3.340	1.839
Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur des Bundes	0	4.000	4.000	2.250	2.250
Mikroelektronik	0	3.968	4.625	1.912	1.710
Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz & NKI	945	1.351	1.487	1.568	1.573
Industrielle Fertigung Energiespeicher	684	512	602	679	959
Zuführung zur Rücklage	64.810	41.523	13.363	0	0
Globale Minderausgabe	0	0	0	-1.869	-7.629

Quelle: BMF (2023a), [Haushaltsplan 2023 Einzelplan 60](#)

Tabelle 1 zeigt den Wirtschaftsplan des KTF (August 2023) mit geplanten Einnahmen und Ausgaben. Die "fehlenden" 60 Mrd. Euro entsprechen ca. 30% der Ausgaben, die im Wirtschaftsplan für die Jahre 2024 - 2027 vorgesehen sind (BMF 2023a). Verschärfend kommt hinzu, dass auch mit diesen Kreditemächtigungen der KTF bereits überbucht ist. Entnimmt man die 60 Mrd. Euro aus der Rücklage, ergibt sich bereits für **2024** rechnerisch eine **Lücke von 18 Mrd. Euro**. Darüber hinaus plante die Bundesregierung in den Jahren 2026 und 2027 bereits mit Ausgaben, die die bisherigen Einnahmen um fast 10 Mrd. Euro überstiegen.

Trotz der Bezeichnung als Klima- und Transformationsfonds sind nicht alle Ausgaben des KTF Klimaschutzausgaben. In seiner derzeitigen Ausgestaltung ist der KTF ein zeitlich begrenzter „**Gemischtwarenladen**“, der viele unterschiedliche Dinge neben dem Klimaschutz finanziert (FÖS 2023a). So finden sich dort auch **Industriesubventionen, die klimaschädlich wirken**, etwa die Strompreiskompensation für indirekte Kosten des EU-Emissionshandels oder die Ausgleichszahlungen an Unternehmen aufgrund der nationalen CO₂-Bepreisung (vgl. FÖS 2023b). Sie sind Teil zahlreicher **umwelt- und klimaschädlicher Subventionen**, die der Bund gewährt. Das Umweltbundesamt führt mehr als **40 umweltschädliche Subventionen** der öffentlichen Hand auf und taxiert das Volumen auf mehr als **65 Mrd. Euro pro Jahr** (UBA 2021). Die Ampelkoalition hat im Koalitionsvertrag vereinbart, „zusätzliche Haushaltsspielräume dadurch [zu] gewinnen, dass wir im Haushalt überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben abbauen“ (Bundesregierung 2021, S. 162). Angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erscheint dies dringender denn je – und wäre gleichzeitig vom Koalitionsvertrag gedeckt. Doch welche Subventionen ließen sich tatsächlich kurzfristig bereits für 2024 abbauen und welches Potenzial ergibt sich dadurch, um die Finanzierungslücke im KTF zu schließen?

Finanzielles Potential durch Abbau umweltschädlicher Subventionen

Für die Analyse, welche Subventionen in welchem Umfang kurzfristig abbaubar sind, wählen wir ein mehrstufiges Vorgehen:

- **Im ersten Schritt** begrenzen wir die Auswahl auf **Subventionen des Bundes**. Subventionen, die ausschließlich das Aufkommen der Länder oder Kommunen verringern (bspw. die Befreiung der Braunkohle von der Förderabgabe) oder einzelne Verbraucher gegenüber anderen bei Finanzflüssen außerhalb des

Bundeshaushalts privilegieren (bspw. Sondernetzentgelte nach § 19 StromNEV, Begrenzung von KWK- und Offshore-Netzumlage für stromintensive Unternehmen) beziehen wir nicht ein, da sie zum Schließen der KTF-Lücke nicht beitragen können.

- **Im zweiten Schritt** schließen wir Subventionen (oder Subventionsanteile) aus, die Änderungen auf EU-Ebene erfordern (z.B. den Abbau der kostenlosen Zuteilung im EU-ETS) oder auf internationale Vereinbarungen zurückgehen (z.B. die Kerosin- und Mehrwertsteuerbefreiung im internationalen Luftverkehr). Auch wenn Reformen bei diesen Subventionen sinnvoll sind, lassen sie sich nicht kurzfristig realisieren.
- **Im dritten Schritt** wählen wir die Subventionen aus, die
 - grundsätzlich unter einem Haushaltsvorbehalt stehen (im Falle von Finanzhilfen wie der Strompreiskompensation und der Carbon-Leakage Verordnung des BEHG), d.h. bei denen die Gewährung stets von der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel abhängig gemacht wird oder
 - bei denen kurzfristig gesetzliche Änderungen möglich sind, etwa weil EU-rechtlich beihilferechtliche Anzeigepflichten ohnehin in 2024 auslaufen – dies ist bei einigen energie- und stromsteuerlichen Vergünstigungen der Fall –, oder die beihilferechtliche Genehmigung noch aussteht, wie bei den Entschädigungszahlungen für Kohlekraftwerksbetreiber.

Schließlich weisen wir für die identifizierten umweltschädlichen Subventionen **das gesamte finanzielle Volumen aus, das durch einen vollständigen Abbau theoretisch kurzfristig erschließbar ist**, basierend auf historischen Daten oder Planwerten für 2024. Es entspricht zu Beginn dem vollen finanziellen Umfang der Subventionen. Die Mehreinnahmen für den Staat beziehen sich also auf den Zeitpunkt nach Umsetzung der Reform und werden im Laufe der Zeit sinken, wenn die Lenkungswirkung voll eingetreten ist und beispielsweise weniger Diesel verbraucht wird. Wie stark die Einnahmen im Laufe der Zeit zurückgehen, wurde im Rahmen dieser Kurzexpertise nicht geschätzt. Die Fragestellung bezieht sich auf die maximal erreichbaren Einnahmen. Inwiefern sie vollständig zur Schließung der Finanzierungslücke verwendet werden sollten, ist eine Frage der politischen Prioritäten und nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse.

Das Ergebnis zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 2: Übersicht kurzfristig abbaubare umweltschädliche Subventionen

Subvention	Beschreibung	Subventionsvolumen (Mio. Euro)
Einnahmen Energiesteuer		
Strompreiskompensation (EU-ETS)	Für bestimmte stromintensive Prozesse besteht die Möglichkeit, die indirekten Mehrkosten, die durch den europäischen Emissionshandel (EU-ETS) beim Strombezug entstehen, auszugleichen. Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, werden teilweise von den indirekten CO ₂ -Kosten entlastet, die Stromerzeuger durch den Kauf von Emissionszertifikaten auf sie überwälzen.	2.630*
Carbon-Leakage-Verordnung BECV (nEHS)	Unternehmen haben die Möglichkeit, eine Kompensation für Kosten zu beantragen, die ihnen durch den nationalen Emissionshandel (BEHG) entstehen, sofern sie einem beihilfeberechtigten Sektoren angehören.	491*
Entschädigungszahlungen Kohlekraftwerksbetreiber	Gemäß Kohleausstiegsgesetz wird die Verstromung von Kohle in Deutschland bis Ende 2038 auf null reduziert. Deutschland zahlt den führenden Betreibern von Braunkohlekraftwerken, RWE und LEAG, Entschädigungen für die vorzeitige Stilllegung dieser Braunkohlekraftwerke.	458*
Energiesteuervergünstigung Diesel (Lkw)	Obwohl Dieseldieselkraftstoff energiereicher und klimaschädlicher als Benzin ist, hat er einen deutlich niedrigeren Energiesteuersatz. Um Energieäquivalenz in der Besteuerung herzustellen, müsste der Steuersatz für Diesel von aktuell 47,04 ct/l auf 75,68 ct/l angehoben werden.	5.700****
Energiesteuervergünstigung Diesel (Pkw)	Obwohl Dieseldieselkraftstoff energiereicher und klimaschädlicher als Benzin ist, hat er einen deutlich niedrigeren Energiesteuersatz. Um Energieäquivalenz in der Besteuerung herzustellen, müsste der Steuersatz für Diesel von aktuell 47,04 ct/l auf 75,68 ct/l angehoben werden.	2.800****
Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	Steuerentlastung für fossile Energieträger, die in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung verwendet werden, vorausgesetzt, der erzeugte Strom unterliegt der Stromsteuer.	1.750**
Energiesteuerbefreiung Kerosin	Der gewerbliche Luftverkehr ist von der Energiesteuer befreit.	584***
Energieintensive Prozesse und Verfahren	Unternehmen im produzierenden Gewerbe können Energieerzeugnisse von der Energiesteuer befreien, wenn sie für spezifische energieintensive Prozesse und Verfahren eingesetzt werden (bspw. Herstellung von Glas und Keramik, Zement, Kalk, verschiedene Metallherstellungsverfahren) oder sowohl für Heizzwecke als auch für andere Zwecke oder für die thermische Behandlung von Abfall- oder Abluft verwendet werden.	450**
Agrardiesel	Landwirtschaftliche Betriebe erhalten eine Steuervergünstigung für Dieseldieselkraftstoff in Höhe von 21,48 ct/l bei Einsatz in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen.	440**
Herstellerprivileg	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden.	270**
Spitzenausgleich Energiesteuer	Energieintensive Unternehmen im produzierenden Gewerbe haben die Möglichkeit, einen Teil der von ihnen gezahlten Strom- und Energiesteuern durch den sogenannten Spitzenausgleich erstattet zu bekommen. Diese Regelung entlastet 90% der verbleibenden Steuerbelastung nach Abzug anderer Entlastungstatbestände, wenn die Entlastung bei den Arbeitgeber-Beitragssätzen zur Rentenversicherung berücksichtigt wird.	175**
Allgemeine Energiesteuerentlastung	Unternehmen im produzierenden Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft haben die Möglichkeit, eine Entlastung von der Energiesteuer für Heizstoffe wie Heizöl, Erdgas und Flüssiggas zu beantragen, sofern diese nachweislich betrieblich genutzt werden. Ab einer jährlichen Energiesteuerbelastung von 250 Euro beträgt die gewährte Entlastung 25% des entsprechenden Energiesteuersatzes.	170**
Energiesteuervergünstigungen für Kohle	Seit August 2006 besteuert die Bundesregierung Kohle zur Wärmeerzeugung mit 0,33 EUR/GJ gemäß der EU-Energiesteuerrichtlinie. Im Vergleich zum Heizölsteuersatz von 1,98 EUR/GJ ergibt sich eine Subventionierung der Kohle um 1,65 EUR/GJ laut UBA.	85*****

Subvention	Beschreibung	Subventionsvolumen (Mio. Euro)
Einnahmen Einkommensteuer		
Entfernungspauschale	Mit der Entfernungspauschale können Arbeitnehmende für ihren Arbeitsweg im Regelfall 30 ct je Kilometer als Werbungskosten von der Einkommensteuer absetzen. Relevant wird dies aber erst, wenn der Werbungskostenpauschbetrag von 1.230 Euro überschritten wird. Für den Zeitraum 2021-2023 wurde die Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer temporär auf 35 ct/km angehoben (für 2024-2026 auf 38 ct/km).	2.168****
Steuervorteil Dienstwagen	Wird ein Dienstwagen auch privat genutzt, muss er zusätzlich zum Gehalt als Einkommen versteuert werden. Die pauschale Besteuerung ist jedoch zu gering und setzt klima- und umweltschädliche Anreize.	1.828*****
Einnahmen Stromsteuer		
Spitzenausgleich Stromsteuer	Analog zur Energiesteuerregelung sind Unternehmen im produzierenden Gewerbe von einem Teil der Stromsteuer befreit, wenn die steuerliche Belastung, als Summe der im Kalenderjahr gezahlten Stromsteuer, höher ist als der gesunkene Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Rentenversicherung. Unternehmen können eine Rückerstattung von bis zu 90% der Stromsteuer erhalten.	1.375**
Allgemeine Stromsteuerentlastung	Unternehmen im produzierenden Gewerbe sowie in der Land- und Forstwirtschaft haben die Möglichkeit, für betrieblich genutzten Strom eine Stromsteuerentlastung zu beantragen. Die Entlastung beläuft sich auf 25% des entsprechenden Stromsteuersatzes, vorausgesetzt, die jährliche Steuerlast beträgt mindestens 1.000 Euro.	950**
Stromintensive Prozesse und Verfahren	Bestimmte stromintensive Prozesse und Verfahren genießen eine vollständige Befreiung von der Stromsteuer. Diese Befreiung erstreckt sich auf Prozesse wie Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren, Metallerzeugung und -bearbeitung sowie die Herstellung von Glas(waren) und keramischen Erzeugnissen.	750**
Einnahmen Kfz-Steuer		
Zugmaschinen Landwirtschaft	Zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge genießen eine Steuerbefreiung. Diese Fahrzeuge sind bei einer verkehrsrechtlich erforderlichen Zulassung vollständig von der Steuerbegünstigung erfasst, solange sie ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe genutzt werden.	485**
Summe		23.558

Quelle: eigene Darstellung, basierend auf *BMF (2023a): KTF Wirtschaftsplan, **BMF (2023b), ***UBA (2021), ****FÖS und Prognos AG (2023), *****FÖS (2023c), *****Fraunhofer FIT und IER (2022), *****FÖS (2023d). Anmerkungen: Bei Entfernungspauschale und Steuervorteil Dienstwagen wurde nur der Bundesanteil an der Einkommensteuer (42,5%) berücksichtigt. Bei der Energiesteuerbefreiung für Kerosin ist nur der Anteil des inländischen Flugverkehrs an der Subvention ausgewiesen.

Einordnung und Ausblick

Allein durch den Abbau der Subventionen, die kurzfristig bereits 2024 gestrichen werden können, ergäben sich zu Beginn finanzielle Handlungsspielräume für den Bund in Höhe von **bis zu 24 Mrd. Euro pro Jahr**. Davon entfallen mehr als die Hälfte auf Mehreinnahmen bei der **Energiesteuer**, was jährlich etwa **12 Mrd. Euro** ausmacht. Zusätzlich ergeben sich knapp **4 Mrd. Euro** durch zusätzliche Einnahmen bei der **Einkommensteuer** sowie etwa **3,5 Mrd. Euro** durch Einsparungen bei Programmausgaben des **KTF**. Des Weiteren entfallen rund **3 Mrd. Euro** auf zusätzliche Mehreinnahmen bei der **Stromsteuer** und etwa **500 Mio. Euro** bei der **KfZ-Steuer** (siehe Abbildung 1).

Die Finanzierungslücke im kommenden Jahr von rund 18 Mrd. Euro ließe sich damit schließen. Gleichzeitig würde die Koalition ihr im Koalitionsvertrag festgelegtes Ziel zur Subventionsreform umsetzen und die Effektivität öffentlicher Klimaschutzausgaben und damit die Wirkungsorientierung der öffentlichen Finanzen steigern. Auch die insgesamt fehlenden 60 Mrd. Euro in der Finanzplanung des KTF bis 2027 ließen sich damit decken.

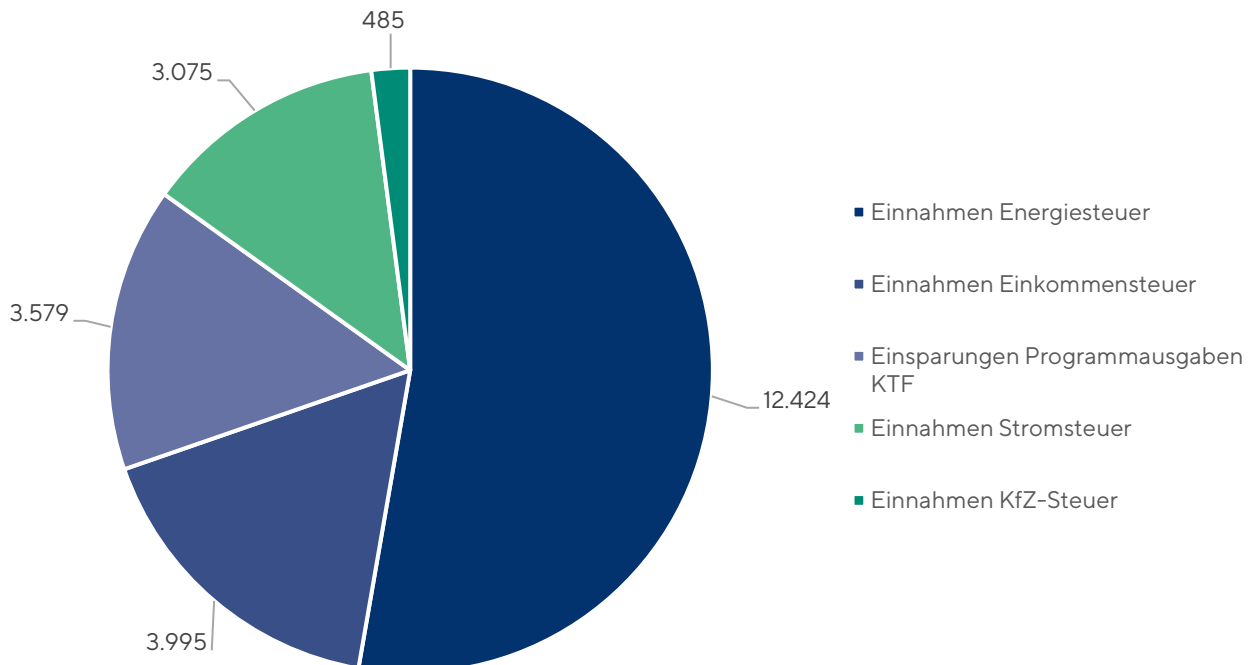
Das Einnahmepotenzial ist hier der theoretisch maximal erreichbare Wert durch den vollständigen Abbau der Subventionen, ohne Lenkungswirkung und alternative

Verwendungszwecke. Dabei bliebe Spielraum für eine „behutsame“ Vorgehensweise beim Subventionsabbau:

- stufenweise oder partielle Umsetzung von Reformen, z.B. die schrittweise Anhebung der Energiesteuer auf Diesel oder eine lediglich anteilige Kürzung der Strompreiskompensation,
- den Fortbestand von Privilegien für einzelne Gruppen, bspw. für den gewerblichen Straßengüterverkehr beim Dieselprivileg oder für strom- und handelsintensive Unternehmen bei der Stromsteuer, oder für
- Kompensationsmaßnahmen z.B. für Härtefälle oder als sozialer Ausgleich

Zusätzliche Finanzmittel ließen sich auch durch die **Stärkung von umweltbezogenen Einnahmen** erzielen, so durch eine **Anhebung des CO₂-Preises im BEHG** (würde direkt einnahmesteigernd im KTF wirken) oder durch eine **Anhebung der Luftverkehrsteuer**, da die Abschaffung der Kerosinsteuerbefreiung und die Mehrwertsteuerbefreiung im internationalen Luftverkehr nicht kurzfristig realisierbar sind. Zudem traten im KTF in den letzten Jahren Differenzen zwischen Soll- und Ist-Ausgaben auf, so dass evtl. auch 2024 Ausgabenreste genutzt werden können.

Abbildung 1: Mehreinnahmen und Einsparungen des Bundes durch kurzfristigen Abbau umweltschädlicher Subventionen (Mio. Euro p.a.)



Quelle: eigene Darstellung

Anstelle von Einsparungen bei **umweltschädlichen Subventionen** plant die Bundesregierung jedoch sogar deren **Ausweitung**: Mit dem **Strompreispaket** sollen die Stromsteuersätze für das gesamte produzierende Gewerbe um 2,0 ct/kWh auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,05 ct/kWh gesenkt werden. Die zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts beträgt nach Angaben des BMF **2,75 Mrd. Euro pro Jahr** (Tagesschau 2023). Geplant ist außerdem die **Ausweitung der Strompreiskompensation** durch Abschaffung des Selbstbehalts und Verlängerung der Super-Cap-Regelung (Die Bundesregierung 2023). Inwieweit die Entlastungen im Haushalt bereits eingeplant waren und zusätzlich zur Verfügung stünden, wenn das Strompreispaket im Lichte des Urteils des

Bundesverfassungsgerichts nicht umgesetzt würde, ist uns nicht bekannt.

Wird für die Folgejahre die Schuldenbremse nicht erneut ausgesetzt², zwingt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Bundesregierung dazu, entweder Ausgaben zu priorisieren, umweltschädliche Subventionen zu reformieren und so Einnahmen zu steigern oder eine Kombination von beidem anzugehen. Hier liegt ein enormes Potenzial, die Inkonsistenz zwischen Klima- und Finanzpolitik abzubauen und die Wirkungsorientierung der öffentlichen Mittel zu erhöhen, die über den Haushalt, KTF und klimapositive Steuervergünstigungen bereitgestellt werden.

² Dies ist ohne Änderung der Schuldenbremse nur unter sehr engen Voraussetzungen (Naturkatastrophen oder

außergewöhnliche Notsituationen; die Klimakrise zählt aus „Dauerkrise“ nicht dazu) möglich.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- BMF (2023a): Haushaltsplan 2023 – Einzelplan 60. Abrufbar unter: <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2023/soll/epl60.pdf>. Letzter Zugriff am: 9.6.2023.
- BMF (2023b): 29. Subventionsbericht des Bundes. Abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=8. Letzter Zugriff am: 30.8.2023.
- Bundesregierung (2021): Koalitionsvertrag. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>. Letzter Zugriff am: 21.11.2023.
- Die Bundesregierung (2023): Strompreispaket für produzierende Unternehmen – Energie bezahlbar halten. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/strompreispaket-energieintensive-unternehmen-2235760>. Letzter Zugriff am: 28.11.2023.
- FÖS (2023a): Paying for Paris: Öffentliche Finanzbedarfe und -lücken zur Erreichung der Klimaschutzziele 2030. Berlin.
- FÖS (2023b): Zukunftsplan Industrie. Sofortprogramm für den Abbau klimaschädlicher Subventionen. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2023/2023_08_Greenpeace_Zukunftsplan_Industrie_-_Sofortprogramm_Abbau_klimaschaedlicher_Subventionen.pdf. Letzter Zugriff am: 12.10.2023.
- FÖS (2023c): Was Braunkohlestrom wirklich kostet. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2023/2023-08-31_FOES_Was_Braunkohlestrom_wirklich_kostet.pdf. Letzter Zugriff am: 28.11.2023.
- FÖS (2023d): Subventionssteckbrief: Das Dienstwagenprivileg. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2023/2023-06_FOES_Subventionssteckbrief-Dienstwagenprivileg.pdf. Letzter Zugriff am: 3.8.2023.
- FÖS, Prognos AG (2023): Reform umweltschädlicher Subventionen – Auswirkungen auf Klima, Gesellschaft und Wirtschaft. Abrufbar unter: https://foes.de/publikationen/2023/W_Reform_umweltschaedlicher_Subventionen.pdf. Letzter Zugriff am: 28.11.2023.
- Fraunhofer FIT, IER (2022): Quantifizierung der Verteilungswirkungen der Entfernungspauschale. Abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/366/dokumente/quantifizierungen_der Verteilungswirkungen_zur_entfernungspauschale.pdf. Letzter Zugriff am: 27.4.2023.
- Tagesschau (2023): Stromsteuer soll für Unternehmen deutlich sinken. Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/stromsteuer-bundesregierung-100.html>. Letzter Zugriff am: 28.11.2023.
- UBA (2021): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland – Aktualisierte Ausgabe 2021. Dessau-Roßlau; Berlin.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2023): Kurzinformation: Zum Zweck des Klima- und Transformationsfonds (KTF). Berlin.

AUFTRAGGEBER

Bürgerwerke eG, EWS Elektrizitätswerke Schönau eG,
Green Planet Energy eG und naturstrom AG

IMPRESSUM

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)
Geschäftsführende Vorständin: Carolin Schenuit
Stand: 07.12.2023